

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

### Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Graveur und Graveurin

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Schriften, Linien, Flächen, Figuren und Ornamente gravieren
- Flachstiche anfertigen
- Oberflächen gestalten und veredeln
- Beschilderungen herstellen
- Modelle und Formen anfertigen
- Stempel, Form- und Prägewerkzeuge anfertigen
- Gravierwerkzeuge herstellen und instand halten
- Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren für die Gravur-, Laser- und Drucktechnik vorbereiten
- Betriebsmittel und technische Systeme instand halten, mit Gefahrstoffen und sonstigen Werkstoffen umgehen
- Arbeiten planen und dokumentieren, Arbeitsschritte festlegen sowie Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten
- Arbeiten selbstständig und im Team unter Beachtung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes durchführen
- betriebliche Abläufe unter den Aspekten Betriebswirtschaft, Qualitätssicherung und Kundenorientierung gestalten
- Werkzeuge, Maschinen und Anlagen einsetzen
- Informations- und Kommunikationstechniken anwenden.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Graveure und Graveurinnen arbeiten in metall- und kunststoffverarbeitenden Handwerks- und Industriebetrieben.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungs nachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b>  Handwerkskammer	<b>Name und Status der nationalen/ regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/ Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b>  Handwerkskammer
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b>  100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b>  Graveurmeister/-in, Techniker/-in, Geprüfte/r Industriemeister/-in Metall, Bachelor, Geprüfte/r Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung nach HwO	<b>Internationale Abkommen</b>  Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Berufsausbildung zum Graveur und zur Graveurin vom 03.06.2016 (BGBl. I S. 1298) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 17.03.2016), (BAnz. Nr AT 04.08.2016 B1 vom 28.06.2016)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTEN WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES	
Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:	
1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<b>Zugang:</b> Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).	
<b>Ausbildungsdauer:</b> 3 Jahre.	
<b>Ausbildung im „Dualen System“:</b>	
Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die <b>Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:</b> Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.	
<b>Weitere Informationen</b> finden Sie unter: <a href="http://www.berufenet.arbeitsagentur.de">www.berufenet.arbeitsagentur.de</a>	
<b>Nationales Europass-Center</b> <a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a>	